

HAUPTSATZUNG der Ortsgemeinde Selzen

vom: 29.09.1986¹

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.09.1986 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVB1. S. 103, BS 2020-1), in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVB1. S. 98), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1982 (GVB1. S. 476, BS 2020-1-1), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 01.03.1974 (GVB1. S. 105), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 28.05.1986 (GVB1. S. 147, BS 2020-1-3), sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 05.07.1962 (GVB1. S. 120), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17.05.1985 (GVB1. S. 139, BS 219-2-1), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1²

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim in Oppenheim zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung erfolgt in der in Abs. 1 genannten Zeitung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.
- (3) Dringliche Sitzungen des Gemeinderates sind, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 1 bestimmten Wochenzeitung nicht mehr möglich ist, in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landakrone" bekannt zu machen.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus der Ortsgemeinde. Auf den Aushang wird durch öffentlichen Ausruf hingewiesen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung.

§ 3³

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Wochenzeitung "Rheinhesisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden" oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone".

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4⁴

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss,
2. Ausschuss für Kultur, Tourismus und Soziales
3. Kinderkrippenausschuss
4. Bau-, Friedhofs- und Verkehrsausschuss,
5. Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau,

Die Aufgaben des Petitionsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuß wahrgenommen.

- (2) Der Kinderkrippenausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern sowie der Kinderkrippenleitung mit beratender Stimme, die übrigen Ausschüsse bestehen aus 11 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstig wählbaren Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt im Haupt- und Finanzausschuss und Bau- und Friedhofsausschuss sechs, im Kinderkrippenausschuss drei und den übrigen Ausschüssen vier Mitglieder und Stellvertreter.
- (4) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Absätze 2 und 3 auch, wenn durch besondere Gesetze die Bildung von Ausschüssen vorgeschrieben ist.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuß. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Berichterstattung im Gemeinderat erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Ausschusses.

§ 6⁵

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuß die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlußfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (3) Der Gemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung über die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.
- (4) Der Hauptausschuß wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.100,-- € im Einzelfall zu erteilen.

3. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 7

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.

4. Abschnitt

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister,
Ortsbeigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern**

§ 8⁶

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine um 5 % erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO. Eine Erhöhung um weitere 5 % erfolgt am 1. April 2007.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um den Pauschsteuersatz.
- (3) Werden die Sätze des § 12 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (2) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält, wenn ihm keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusteht beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Sechzigstel der mtl. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, jedoch mindestens in Höhe des Mindestsatzes nach § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (3) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister in den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 6 und des § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Sechzigstel der mtl. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, jedoch mindestens in Höhe des Mindestsatzes nach § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Entschädigung der Feldgeschworenen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen.
- (2) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Feldgeschworenenordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

5. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 11⁷

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.04.1983, geändert durch Satzung vom 29.08.1984 außer Kraft.

Selzen, den 13.08.1994

Ortsgemeinde Selzen

gez. Penzer
Ortsbürgermeister

¹ i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 27.08.2009

² § 1 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 16.03.1989

³ § 3 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 16.03.1989

⁴ § 4 i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 27.08.2009

⁵ § 6 Abs. 4 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 06.09.2004

⁶ § 8 Abs. 1 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 06.09.2004

⁷ Satzung in Kraft getreten am 01.10.1986

1. ÄndSatzung vom 27.02.1989 in Kraft getreten am 24.03.1989

2. ÄndSatzung vom 27.08.1989 in Kraft getreten am 01.09.1989

3. ÄndSatzung vom 13.08.1994 in Kraft getreten am 02.09.1994

4. ÄndSatzung vom 21.08.1999 in Kraft getreten am 27.08.1999

5. ÄndSatzung vom 06.09.2004 in Kraft getreten am 03.09.2004

6. ÄndSatzung vom 27.08.2009 in Kraft getreten am 03.09.2009